

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
26.08.2024**8.01.00 Nr. 4**
Änderung der Auswahlsatzung**Siebter Beschluss zur Änderung der
Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das
Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
(Auswahlsatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs.1 Nr. 4, § 5 Abs.5, § 6 Abs.1 Satz 5 und § 10 Abs.9 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) (Hochschulzulassungsgesetz) sowie von § 36 Abs.2 Nr.2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am #. ### ##### den nachstehenden Beschluss gefasst:

**Art. 1
Änderungen**

Die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 20.11.2019, zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.11.2023, erfährt die im Anhang dargestellten Änderungen.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 14.08.2024
Prof. Dr. Katharina Lorenz
Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang:

Darstellung der Änderungen

Anhang: Darstellung der Änderungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung des 57. Änderungsbeschlusses findet ab dem Vergabeverfahren für das Wintersemester 2023/24 Anwendung. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Anlage 3: Bachelorstudiengang Psychologie

(1) Dem Zulassungsantrag kann der Nachweis über das Ergebnis der Teilnahme am Psychologiespezifischen Bachelor-Studierendeneignungstest der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (BaPsy-DGPs) beigefügt werden, der von der TransMIT GmbH, Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen, aufgrund von deren „Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs“ vom 27.01.23 in der Fassung vom 06.09.23 (veröffentlicht auf <https://zwpd.transmit.de/zwpd-dienstleistungen/zwpd-studieneignungstest/bapsy-dgps>) durchgeführt wird.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich aus der Summe der Punktzahl für die HZB-Note, der Punktzahl für den BaPsy-DGPs sowie ggf. weiteren Punkten nach Abs. 5 ergibt.

(3) Die Punktzahl für den BaPsy-DGPs entspricht dem Betrag des darin erreichten Prozentwerts.

(4) Die Punktzahl für die HZB-Note ergibt sich aus folgender Tabelle:

HZB-Note	Punktzahl	HZB-Note	Punktzahl	HZB-Note	Punktzahl	HZB-Note	Punktzahl
1	122	1,8	103	2,6	83	3,4	64
1,1	120	1,9	100	2,7	81	3,5	61
1,2	117	2	98	2,8	78	3,6	59
1,3	115	2,1	95	2,9	76	3,7	56
1,4	112	2,2	93	3	73	3,8	54
1,5	110	2,3	90	3,1	71	3,9	51
1,6	108	2,4	88	3,2	68	4	49
1,7	105	2,5	86	3,3	66		

(5) Zusätzlich erhalten Bewerberinnen und Bewerber

a) 3 Punkte für eine abgeschlossene Tätigkeit nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Staatsvertrages Anlage 7 zu § 40 Abs. 1 Nr. 4 HHZV und

b) 5 Punkte für eine mindestens zweijährige, abgeschlossene Berufsausbildung,

insgesamt jedoch maximal 8 Punkte.

Anlage 4: Masterstudiengänge „Psychologie“ und „Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus den folgenden Kriterien gebildet wird:

a) Für die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0: 100 Punkte

Note 1,4: 92 Punkte

Note 1,8: 84 Punkte

Note 2,2: 76 Punkte

Note 1,1: 98 Punkte

Note 1,5: 90 Punkte

Note 1,9: 82 Punkte

Note 2,3: 74 Punkte

Note 1,2: 96 Punkte

Note 1,6: 88 Punkte

Note 2,0: 80 Punkte

Note 2,4: 72 Punkte

Änderung der Auswahlsatzung	26.08.2024	8.01.00 Nr. 4
-----------------------------	------------	---------------

Note 1,3: 94 Punkte

Note 1,7: 86 Punkte

Note 2,1: 78 Punkte

Note 2,5: 70 Punkte

Note 2,6: 68 Punkte



b) Für besondere Kenntnisse werden maximal 50 Punkte wie folgt vergeben:

1. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 18 CP aus dem Studienbereich Quantitative Methoden/Testtheorie,
2. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 20 CP aus dem Bereich der angewandten experimentellen Methoden und des wissenschaftlichen Arbeitens in der Psychologie,
3. für den Nachweis von mindestens drei Anwendungsfächern (Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie), mit je mindestens 9 CP,
4. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 45 CP aus der psychologischen Grundlagenausbildung (allgemeine Psychologie, biologische Psychologie, differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie) und
5. für den Nachweis eines freiwilligen Dienstes nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Staatsvertrages (mind. 12 Monate) oder einer fachlich einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung.